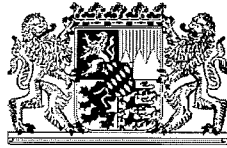


Landgericht München I

Az.: 21 S 12750/19
114 C 22559/17 AG München



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: 1 [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] Starnberg

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rech [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2020 folgendes

Endurteil

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 20.08.2019, Az. 114 C 22559/17, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts Mün-

chen ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ansprüche aus Urheberverletzung geltend.

Mit Urteil vom 20.08.2019 hat das Amtsgericht München (Gz. 114 C 22559/17) die Beklagte zur Zahlung von 1.391,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.07.2014 an die Klägerin verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Zur Begründung ist im Ersturteil, auf dessen tatsächliche Feststellungen Bezug genommen wird, insbesondere Folgendes ausgeführt:

Die Klage sei zulässig und begründet. (...)

Eine Entscheidung ergehe nach §§ 331a, 251a Abs. 2 ZPO. Es liege eine Säumnis (...) vor, da die Beklagtenvertreterin trotz ordnungsgemäßer Ladung und Fax des Gerichts, dass am Termin festgehalten werde, nicht erschienen sei. Die Beklagtenpartei habe nicht vorgetragen und glaubhaft gemacht, dass sie ohne ihr Verschulden ausgeblieben sei und die Verlegung des Termins nicht rechtzeitig beantragen habe können (...). Der Beklagtenvertreterin sei vielmehr mitgeteilt worden, dass das von ihr vorgelegte ärztliche Attest nicht zur Glaubhaftmachung einer Verhandlungsunfähigkeit ausreiche.

(...) Der Klägerin stehe ein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten nach § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG zu.

(...) Ein rechtswidriger Eingriff in das Verwertungsrecht der Klägerin liege zur Überzeugung des Gerichts vor. Über den Internetanschluss der Beklagten sei ohne Zustimmung der Klägerin als Inhaberin der Verwertungsrechte des Films „[REDACTED]“ dieser zum Herunterladen angeboten worden. Damit liege eine Verwertungshandlung im Zugänglichmachen für den öffentlichen Abruf gemäß § 19a, 94 UrhG vor.

(...) die streitgegenständliche IP-Adresse (...) sei als Downloadanbieterin des Werks (...) ermittelt worden. Das hierzu vom Gericht in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. [REDACTED]

██████████ vom 25.02.2019 habe bestätigt, dass die IP-Adresse (...) zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Datentransfers (...) über das Bit-Torrent Netzwerk Fragmente des streitgegenständlichen Films anderen Nutzern zum Download angeboten habe und mindestens einmal auch tatsächlich eine Übertragung stattgefunden habe. (...) Das Gutachten habe festgestellt, dass das Unternehmen (...) die streitgegenständliche Rechtsverletzung ordnungsgemäß ermittelt habe.

(...) Die von der Beklagtenvertreterin mit Schriftsatz vom 26.07.2019 gerügten Einwände gegen das Gutachten (...) seien bereits nach §§ 411 Abs. 4 S. 2, 296 Abs. 1, 4 ZPO präkludiert (...).

(...) Nach dem Auskunftsverfahren (...) hätten sodann die personenbezogenen Daten der Beklagten der IP-Adresse zu den benannten Zeitpunkten zugeordnet werden können. Der Zeuge ██████████ habe glaubhaft und widerspruchsfrei in der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2018 ausgesagt, dass nach dem Auskunftsverfahren die persönlichen Daten von der Beklagten von dem Service Provider (...) übermittelt worden seien. (...) Daraufhin habe er die Personendaten der Beklagten mittels elektronischer Datei am 04.06.2014 per E-Mail (s. Anlage K2) erhalten.

(...) Als Internetanschlusssinhaberin bestehe zunächst die tatsächliche Vermutung, dass die dem Internetanschluss zugeordnete Rechtsverletzung von ihr begangen worden sei. Werde über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, trage der Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast. Dieser entspreche er dadurch, dass er vortrage, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss gehabt hätten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kämen. Insoweit sei der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (...).

(...) Die Beklagte sei in der Sitzung vom 30.01.2018 darauf hingewiesen worden, dass die Beklagte keine in Betracht kommenden Familienangehörigen benannt habe und auch deren Nutzungsverhalten zum streitgegenständlichen Zeitpunkt nicht dargelegt habe. (...) Die Beklagte habe sich darauf berufen, dass auch die anderen Familienmitglieder Zugang gehabt hätten, der Computer nachts ausgeschaltet gewesen sei und es sich um einen selbständigen Datentransfer gehandelt haben müsse und der Computer eine Störung gehabt habe. Diese Ausführungen hätten den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast nicht genügen können. (...)

Der Klägerin stehe auch ein Schadensersatzanspruch nach § 97 Abs. 2 UrhG in beantragter Höhe zu. (...)

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung, mit der sie Aufhebung des amtsgerichtlichen Urteils und Klageabweisung begehrt und die sie insbesondere wie folgt begründet:

Das Amtsgericht München habe der Klage zu Unrecht stattgegeben. Es werde bestritten, dass das Amtsgericht örtlich und sachlich zuständig sei.

Wie das Gericht in erster Instanz festgestellt habe, arbeite die Firma Digital Forensic System GmbH illegal. Wenn jemand illegal arbeite, werden alle Folgen seines Handelns illegal.

Es habe überhaupt kein Gerichtstermin mehr stattfinden dürfen, da von beiden Seiten die Zustimmung für das schriftliche Verfahren vorgelegen habe. Die Beklagtenvertreterin habe vorgetragen und mittels Attest glaubhaft gemacht, dass sie ohne ihr Verschulden ausgeblieben sei. Die Verlegung des Termins sei rechtzeitig beantragt worden. Das Gericht habe nicht mitgeteilt, dass das Attest nicht ausreiche.

Die Einwendungen gegen das Gutachten seien nicht verspätet gewesen. Die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung werde bestritten. In dem Sachverständigengutachten werde nirgendwo festgestellt, dass das System zuverlässig und fehlerfrei zum Tatzeitpunkt funktioniert habe.

Außerdem seien die Daten nicht vom Internetanbieter geschickt worden. Die Klägerseite habe keinerlei Beweise dafür vorgelegt, dass die elektronische Datei tatsächlich von [REDACTED] stamme. Die E-Mail hätte zumindest elektronisch signiert sein müssen. Es könne auch sein, dass die E-Mail von einem Hacker stamme.

Es habe niemand aus der Familie den Film heruntergeladen. Die Beklagte habe im Übrigen ohne Verschulden gehandelt.

Die Ansprüche der Klägerin seien verwirkt, da die Klägerin zu lange zugewartet habe. Die Zeugen seien nicht geeignet, den angebotenen Beweis zu erbringen. Es seien keine Beweise vorgelegt worden, dass die gegenständliche IP-Adresse tatsächlich der beklagten Partei habe zugeordnet werden können.

Die Berufungsklägerin und Beklagte beantragt nach richterlichem Hinweis,

das amtsgerichtliche Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Berufungsbeklagte und Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Berufungsbeklagte und Klägerin ist der Auffassung, dass das Urteil des Amtsgerichts München zu Recht ergangen sei.

Insbesondere habe das Amtsgericht nicht festgestellt, dass die Klägerin oder ihre Hilfspersonen „illegal“ arbeiten würden. Das Amtsgericht habe auch zu Recht ein Urteil nach Lage der Akten ausgesprochen. Die Beklagtenvertreterin sei nicht ausreichend entschuldigt gewesen.

Auch die übrigen Einwände der Beklagten griffen nicht durch.

Im Übrigen wird auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2020 und den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten - insbesondere wurde sie form- und fristgerecht eingereicht und begründet - erweist sich als unbegründet.

1. Soweit die Beklagtenvertreterin anbringt, der Termin vor dem Amtsgericht München hätte am 30.07.2019 nicht durchgeführt werden dürfen, da sie entschuldigt gewesen sei und beide Parteien dem schriftlichen Verfahren zugestimmt hätten, kann dies nicht überzeugen. Das Amtsgericht hatte im Termin vom 04.06.2019 neuen Termin für den 30.07.2019 bestimmt (Bl. 247 d. A.). Den Termin hatte das Amtsgericht nicht aufgehoben oder verlegt. Eine Pflicht zur Aufhebung des Termins bestand nicht - § 128 Abs. 2 ZPO ist insoweit eine „Kann-Vorschrift“. Selbst wenn dem Gericht die Zustimmung der Beklagten zum schriftlichen Verfahren rechtzeitig vorgelegen wäre, wäre es daher nicht zur Durchführung eines schriftlichen Verfahrens verpflichtet gewesen. Im Übrigen sah das Amtsgericht das von der

Beklagtenvertreterin eingereichte Attest als nicht ausreichend an und teilte dies der Beklagtenvertreterin auch telefonisch mit (Bl. 260 d.A.). Die Beklagtenvertreterin musste demnach davon ausgehen, dass der Termin am 30.07.2019 stattfinden wird.

2. Soweit die Beklagtenvertreterin außerdem bestreitet, dass das Amtsgericht München nicht zuständig gewesen sei, ist dies gemäß § 513 Abs. 2 ZPO im Berufungsverfahren unbeachtlich.
3. Auch ist nicht ersichtlich, dass die seitens der Klägerin eingesetzte Ermittlungsfirma Digital Forensic System GmbH illegal arbeite. Dies hat das Amtsgericht in seinem erstinstanzlichen Urteil auch nicht festgestellt. Vielmehr hat das Amtsgericht in den Gründen ausgeführt, dass das streitgegenständliche Werk illegal öffentlich zugänglich gemacht worden sei.
4. Soweit die Beklagte sich gegen das Gutachten wendet und insbesondere anbringt, ihre Einwendungen seien zu Unrecht nicht beachtet worden, kann auch dies nicht durchgreifen. Zunächst waren die Einwendungen verspätet vorgebracht. Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 04.03.2019 eine Frist gemäß § 411 Abs. 4 ZPO von zwei Wochen gesetzt (Bl. 206 d. A.). Die Beklagtenvertreterin hat keine Fristverlängerung beantragt und erst mit Schriftsatz vom 04.04.2019, eingegangen bei Gericht am gleichen Tag, Stellung genommen. Damit waren die Einwendungen gemäß § 411 Abs. 4 S. 2 ZPO i. V. m. § 296 Abs. 1, 4 ZPO verspätet. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die Einwendungen durchgreifen würden.
5. Soweit die Beklagte anbringt, die Auskunft des Providers könne auch von einem Hacker stammen und hätte elektronisch signiert sein müssen, kann auch dies nicht durchgreifen. Formvorschriften für Auskünfte durch Provider existieren nicht. Sie können daher auch per einfacher E-Mail versendet werden. Das Gericht hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Auskünfte von einem Hacker stammen - es handelt sich dabei um eine Behauptung ins Blaue hinein. Die Auskunft wurde nach Klägervortrag gekürzt und als Anlage K2 im Verfahren vorgelegt. Der im erstinstanzlichen Verfahren geladene Zeuge ████████ hatte die Original-E-Mail im Termin dabei; eine Einsicht wünschte die Beklagte im Termin nach insoweit unbestrittenem Klägervortrag nicht.
6. Die Beklagte haftet demnach als Anschlussinhaberin, da sie ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist. Da die Beklagte als Anschlussinhaberin hinsichtlich der geltend gemachten Verletzungshandlung ermittelt wurde, trifft sie nach der Rechtsprechung

eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass sie als Inhaberin des fraglichen Internetanschlusses auch für über diesen begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist (BGH NJW 2010, 2061 ff. - *Sommer unseres Lebens*). Daher trifft sie nach der Rechtsprechung eine sekundäre Darlegungslast (BGH GRUR 2016, 1280, Rn. 34 - *Everytime we touch*). Im Rahmen dieser sekundären Darlegungslast muss die Beklagte nachvollziehbar vortragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (BGH, ebd.). Bloß pauschale Behauptungen, dass der Internetanschluss grundsätzlich auch von Dritten genutzt werden kann, reichen dazu nicht aus, da es lediglich auf den konkreten Zeitpunkt der Verletzungshandlung ankommt, so dass darzulegen ist, dass genau zu diesem Zeitpunkt Dritte den Internetanschluss genutzt haben und somit als Täter der Verletzungshandlung in Betracht kommen (vgl. auch OLG München WRP 2016, 385, Rn. 41 - *Loud* sowie BGH GRUR 2017, 1233 - *Loud*). Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt daher hinsichtlich aller fraglichen Tatzeitpunkte Sachvortrag voraus, wonach die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (BGH GRUR 2013, 511 - *Morpheus*). Dabei ist nach ständiger Rechtsprechung der Kammer an den Sachvortrag bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. etwa LG München I, Urteil vom 22.03.2013 - Az. 21 S 28809/11). Insbesondere genügt etwa nicht, wenn der Beklagte lediglich ein Familienmitglied benennt, dem der Zugriff auf diesen Anschluss möglich war, ohne nähere Einzelheiten zu Zeitpunkt und Art der Nutzung des Anschlusses durch dieses Familienmitglied mitzuteilen (vgl. EuGH GRUR 2018, 1234 ff. - *Bastei Lübke/Strotzer*).

Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Beklagten, den sie im Laufe des Verfahrens vorgebracht hat, nicht. Insbesondere hat die Beklagte zu keinem Zeitpunkt Aussagen zum Nutzungsverhalten der Familienmitglieder - allgemein und zum Tatzeitpunkt - gemacht. Die Beklagte zieht sich vielmehr im Ergebnis darauf zurück, dass niemand aus der Familie den Film heruntergeladen habe und es eine Störung gegeben habe. Die Ausführungen der Beklagten im Rahmen der sekundären Darlegungslast sind daher zu allgemein und zu pauschal.

7. Auch die Übrigen Einwände der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil greifen nicht durch. Insbesondere hat die Kammer auch keine Anhaltspunkte für eine Verwirkung. Allein aus der Tatsache, dass etwaige Ansprüche erst gegen Ende der Verjährungszeit geltend gemacht wurden, kann eine Verwirkung nicht gefolgert werden. Dies würde den gesetzli-

chen Bestimmungen der Verjährungszeit zuwider laufen. Auch sind neben dem reinen Zeitablauf keine Umstände vorgetragen oder ersichtlich, die für eine Verwirkung sprechen würden.

III.

1. Die Kostenregelung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.
2. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10 ZPO.
3. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 ZPO). Dies gilt trotz der Tatsache, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 544 Abs. 2 ZPO vorliegend unzulässig wäre.

Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung unter Anwendung der vom BGH und EuGH in zahlreicher Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze (vgl. oben II.). Diese Grundsätze halten im Übrigen auch einer verfassungsrechtlichen Prüfung stand (vgl. BVerfG GRUR 2019, 606 - *Loud*).

gez.

██████████
Vorsitzender Richter
am Landgericht

██████████
Richter
am Landgericht

██████████
Richter
am Landgericht

Verkündet am 29.04.2020

gez.
██████████ Sekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle